



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 25. April 2024

Seite 1 von 2

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

für die Ruhrschifffahrt zu den anstehenden Sperrmaßnahmen auf der Ruhr anlässlich der Landesregatta der Schulen und Regatta des Landessportfestes der Schulen am 23.05. und 24.05.2024, sowie der 55. Kettwiger Kinderregatta am 25.05. und 26.05.2024.

Veranstalter: Schülerruderverband Nordrhein-Westfalen und Kettwiger Ruder-Regattaveroin e. V.

Unter Hinweis auf § 16 Abs. 2 der Ruhrschifffahrtsverordnung (RuhrSchVO) vom 14.07.2013 in Verbindung mit §§ 1.22, 1.23 der Binnenschifffahrtsstraßenordnung vom 16.12.2011 in den derzeit gültigen Fassungen wird hiermit bekannt gemacht:

Am 23. Mai 2024 zwischen 08:00 und 19:00 Uhr und
am 24. Mai 2024 zwischen 8:00 und 16:30 Uhr
findet auf der Ruhr die Landesregatta der Schulen und Regatta des Landessportfestes der Schulen,

sowie

am 25. Mai 2024 zwischen 09.00 und 17.00 Uhr und
am 26. Mai 2024 zwischen 09.00 und 17.00 Uhr
die 55. Kettwiger Kinderregatta statt.

Zur Durchführung dieser Veranstaltung ist die Ruhr an allen 4 Tagen im Bereich zwischen Km 22,2 bis Km 24,1 **g e s p e r r t**.

Die in diesem Bereich verzogenen Fahrwassertonnen haben in der Zeit vom 21.05. – 28.05.2024 keine Gültigkeit.

Das Befahren der Ruhr geschieht in diesem Abschnitt auf eigene Gefahr. Während der jeweiligen Auf- und Abbauphase im Zusammenhang

Aktenzeichen:

54.05.

bei Antwort bitte angeben

Sebastian Pente

Zimmer: MH1/E

Telefon:

0211 475-9684

Telefax:

0208 381624

@

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Wilhelmstr. 1-3

45468 Mülheim/Ruhr

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Mülheim/Ruhr Hbf

Straßenbahn Linie 110

Haltestelle:

Wilhelmstraße

mit dieser Veranstaltung ist für den Schiffsverkehr besondere Vorsicht geboten.

Alle Schifffahrttreibenden und Wassersportler werden um gebührende Rücksicht und angepasste Fahrweise gebeten. Sog und Wellenschlag sind zu vermeiden.

Die durch Sperrtafeln gem. Abbildung A.1 Anlage 7 der BinSchStrO kenntlich gemachte Regattastrecke ist während der einzelnen Rennen von Fahrzeugen jeglicher Art, soweit sie nicht an der Veranstaltung Beteiligt sind, freizuhalten.

Den Fahrgastschiffen sowie dem übrigen Sportbootverkehr ist nur im Einvernehmen mit den Ordnerbooten während der Veranstaltungspausen das Befahren der Strecke mit einem Geleitboot gestattet.

Es gelten die Regeln der RuhrSchVO und der BinSchStrO.

Den Anordnungen von Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf und der Wasserschutzpolizei ist Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 21 der RuhrSchVO in Verbindung des § 161 Abs. 1, Nr. 2 des Landeswassergesetzes vom 31.12.2007 mit Bußgeld geahndet.

Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag

gezeichnet

Sebastian Pente